

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die**

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und die**

**Wahl zum 8. Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl für die Barlachstadt Güstrow wird in der Zeit vom **6. bis 10. September 2021** während der folgenden Öffnungszeiten

Montag	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im **Stadtvertretersaal des Rathauses, Markt 1 in 18273 Güstrow** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Stadtvertretersaal ist barrierefrei über den Hintereingang des Rathauses (zwischen Rathaus und Kirche) und den Fahrstuhl erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens bis zum **10. September 2021 bis 13:00 Uhr** bei der Barlachstadt Güstrow Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf die Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Der Antrag auf die Berichtigung des Wählerverzeichnisses für die Landtagswahl

ist schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **4. September 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf die Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
  
4. Wer jeweils einen **Wahlschein** hat, kann an der
  - Bundestagswahl im Wahlkreis 17 und an der
  - Landtagswahl im Wahlkreis 16durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) **dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
  
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bei der Bundestagswahl bis zum 5. September 2021 und bei der Landtagswahl bis zum 3. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bzw. die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bei beiden Wahlen bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
    - bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bzw. der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist,
    - cc) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- bzw. Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18:00 Uhr**, bei der Barlachstadt Güstrow mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Wer die Wahlscheine erst am dritten Tag vor der Wahl oder später beantragt, wird darum gebeten, die Wahlscheine möglichst abzuholen, da nicht gewährleistet werden kann, dass die Briefwahlunterlagen noch rechtzeitig zugestellt werden können.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **25. September 2021, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. b) Buchstaben aa) bis cc) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

### Für die Bundestagswahl:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl

### Für die Landtagswahl:

- einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

**Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.** Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Güstrow, den 11.08.2021



Mater

2. Stadträtin